

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Informatik/IT-Sicherheit“ an der
Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– BPOITS –**

Vom 15. August 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Informatik/IT-Sicherheit“ an der Technischen Fakultät der FAU – BPOITS – vom 16. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung wird nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ der Klammerzusatz „(FAU)“ eingefügt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Worten und Zahlen „Art. 13 Abs. 1 Satz 2,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Diese“ am Satzbeginn die Worte „Studien- und“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „**Prüfungs- und Unterrichtssprache**“ durch die Worte „**Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache**“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „des Bachelorstudiengangs“ der Klammerzusatz „(Module der ersten zwei Semester, vgl. § 25)“ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
 - e) Abs. 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in Englisch abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Studienbegleitende Leistungsnachweise**“ ein Komma und die Worte „**Freiwillige Zwischenprüfungen**“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird nach den Worten „Prüfungs- und Studienleistungen“ der Klammerzusatz „(Portfolioprüfung)“ durch die Worte „oder Teilprüfungen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Übungsaufgaben“ der Klammerzusatz „(z. B. Programmierübungen)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Die konkrete Form und der Umfang der in Sätzen 3 und 4 genannten Prüfungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweiligen Moduls bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung und Satz 6 bzw. der **Anlage** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁶Der Umfang einer benoteten Seminarleistung ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen abzustimmen; in der Regel beträgt der Umfang der Präsentation ca. 45 Min., derjenige der schriftlichen Ausarbeitung ca. 20-30 Seiten.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 7 und 8.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
 - bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen im Sinne des § 28.“
- e) In Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit

(Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsunfähigkeit“ die Worte „ist ein Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann“ angefügt.

bb) In Satz 4 (neu) werden nach den Worten „vertrauensärztliches Attestes“ die Worte „verlangt werden“ durch das Wort „verlangen“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 (neu) wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.“

7. In § 9 Halbsatz 2 werden nach dem Verweis auf „§§ 8“ ein Komma sowie die Zahl und der Buchstabe „8a“ eingefügt.

8. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rücktritt“ die Worte „vom Erstversuch“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen, die“ die Worte „in anderen Studiengängen an der FAU oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „im Rahmen“ werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung,“ gestrichen.

bb) Nach den Worten „erworben wurden,“ werden die Worte „können anerkannt“ gestrichen.

cc) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „anerkannt“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Wort „Bei“ am Satzanfang durch die Worte „Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei“ ersetzt und nach den Worten und den Zahlen „Abs. 1 und 2“ das Wort „besteht“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 (neu) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Ordnungsverstoß**“ ein Komma und die Worte „**Ausschluss von der weiteren Teilnahme**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Gründe“ die Worte „nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 Abs. 3 ohne triftige Gründe“ eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴§ 8 Ab. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

c) Die bisherige Regelung in Abs. 2 Satz 3 wird zur einzigen Regelung in Abs. 3 (neu).

d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 (neu) und erhält folgende neue Fassung:

„(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

11. In § 13 werden in der Überschrift die Worte „**akademischer Grade**“ durch die Worte „**des akademischen Grades**“ ersetzt.

12. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „derselben“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Schriftliche Prüfung**“ ein Komma und die Worte „**Antwort-Wahl-Verfahren**“ angefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Klausur“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

bb) Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Ein Wechsel der Prüfungsform von einer (elektronischen) Klausur zu einer mündlichen Prüfung ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die **Anlage** bzw. bei Modulen des Wahl(pflicht)bereichs § 26 Abs. 2 bzw. das Modulhandbuch bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde. ³Die Entscheidung darüber tritt die bzw. der Modulverantwortliche.“

cc) Nach Sätzen 2 und 3 (neu) werden folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer (elektronischen) Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet. ⁵Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁶Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.“

c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „1“ gestrichen.

d) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.“

e) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach dem Wort „beantwortet“ die Worte „bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht“ eingefügt.

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Teil (in der Regel ca. 25 %) einnimmt, finden Absätze 4 und 5 keine Anwendung.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten und dem Zeichen „anderes vorgeschrieben ist,“ die Worte „als Einzelprüfungen“ eingefügt.

bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„³Ein Wechsel der Prüfungsform von einer mündlichen Prüfung zu einer (elektronischen) Klausur ist in Ausnahmefällen auch nach Semesterbeginn noch möglich, falls die Anlage bereits beide Prüfungsformen vorsieht und das didaktische Konzept eines Moduls kurzfristig entsprechend verändert wurde.
⁴Die Entscheidung darüber trifft die bzw. der Modulverantwortliche.“

cc) Nach Sätze 3 und 4 (neu) werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Sie bzw. er informiert die Studierenden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn, falls statt einer mündlichen Prüfung eine (elektronische) Klausur stattfindet. ⁶Die Form der Wiederholungsprüfung in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, folgt der Prüfungsform des Semesters, in dem zuletzt die Lehrveranstaltung abgehalten wurde. ⁷Wiederholungsprüfungen in Semestern, in denen die Lehrveranstaltung abgehalten wird, folgen der Prüfungsform der für das betreffende Semester gewählten Prüfungsform.“

b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „aus“ das Wort „der“ eingefügt und nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „1“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satzstruktur wird aufgehoben.

bb) Satz 1 wird zur einzigen Regelung und Satz 2 wird gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „aufzunehmen“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Satz“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „vorbehaltlich abweichender Regelungen in der **Anlage**“ sowie nach dem Wort „alle“ die Worte „Prüfungsteile bzw.“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungsteilen“ die Worte „bzw. Teilprüfungen“ eingefügt und nach dem Wort „Einzelnoten“ das Zeichen „;“ und die Worte „das Notenschema des Satzes 1 findet keine Anwendung.“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen“ die Worte „bzw. zu erzielenden Punkte“ gestrichen und nach

den Worten „beantwortet bzw.“ die Worte „der zu erzielenden Punkte“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Note 0,7 ist“ durch die Worte „Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ausreichend“ in einer neuen Zeile die Worte „bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend“ angefügt.

d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Gibt es in einem Modul mehr als einen benoteten Prüfungsteil bzw. eine benotete Teilprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3), so gehen die Einzelnoten mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte bzw. gleichgewichtet in die Modulnote ein, soweit die **Anlage** nichts anderes regelt. ²Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.“

e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) ¹Soweit sich aus der **Anlage** nichts Abweichendes ergibt, gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung alle Modulnoten der für das Bestehen der jeweiligen Prüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²Von mehreren möglichen Modulen der Bachelorprüfung werden die besseren angerechnet. ³Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

f) Abs. 6 wird gestrichen.

16. In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Notenbekanntgabe bei“ die Worte „der bzw.“ gestrichen.

17. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt sowie nach den Worten „Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen“ ein Komma und die Worte „wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ angefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene, Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.“

19. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „1“ gestrichen.

20. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird im Klammerzusatz das Wort „Semester“ durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „alle Module, die in“ das Wort „der“ eingefügt und nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „1“ gestrichen.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „1“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 (neu) wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in der **Anlage** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.“

22. Nach § 26 wird folgender neuer § 26a eingefügt:

„§ 26a Wahlpflichtbereich

(1) ¹Im Wahlpflichtbereich sollen die Studierenden in den Bereichen der IT-Sicherheit durch gezielte Schwerpunktbildung vertiefte Kenntnisse erwerben. ²Dabei werden insbesondere Aktualität und Dynamik in diesem Gebiet berücksichtigt und durch Anpassung der Module und Modulinhalt im Wahlpflichtbereich abgebildet.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den jeweils vermittelten Kompetenzen und vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausuren (60min oder 120min), mündliche Prüfungen (30min) und Seminarleistungen (schriftliche Ausarbeitung ca. 10 bis 20 Seiten und Präsentation 30min) bzw. Hausarbeiten (ca. 20 bis 30 Seiten) oder Kombinationen derselben; § 6 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. ³Der Katalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Im Wahlpflichtbereich müssen insgesamt 30 ECTS-Punkte aus den im Modulhandbuch angeführten Wahlpflichtmodulen erreicht werden.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fragestellung“ die Worte „im Themenbereich Informatik/IT-Sicherheit“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität ist grundsätzlich gestattet, wenn sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer i. S. d. Satz 1 bereit erklärt, die Betreuung von Seiten der FAU zu übernehmen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sorgen“ die Worte „rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8“ eingefügt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Betreuers um“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

e) In Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben wird.“

f) In Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Verweis auf „§ 15 Abs. 3“ die Worte und die Zahl „Satz 2“ gestrichen.

g) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird Halbsatz 2 gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort und der Zahl „Abs. 1“ die Worte und Zahlen „und 2 sowie Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 5“ eingefügt.

24. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Modulwechsel, Zusatzmodule**“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 10 werden die Worte „und Elternzeit“ durch ein Komma und die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 bis 8 erhalten folgende neue Fassung:

„³Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ⁴Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ⁵Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁶Die Wahl wird damit bindend. ⁷Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an. ⁸Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden.“

bb) Nach Satz 8 (neu) werden folgende neue Sätze 9 bis 11 angefügt:

„⁹Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ¹⁰Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ¹¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon ausgenommen werden.“

d) Abs. 3 wird gestrichen.

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1

b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in der **Anlage** bezüglich der Änderungen in den Modulen „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Compilerbau“, „Systemnahe Programmierung“, „Einführung in die digitale Forensik“ und „Realisierung von Softwareprojekten“ nur für Studierende, für die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch).“

26. Die **Anlage** erhält folgende neue Fassung:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen ¹⁾
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
Einführung in die IT-Sicherheit	Einführung in die IT-Sicherheit	x	x			5	5									PL (K, 60min)
Grundlagen der Programmierung	Einführung in das Programmieren	x	x			10	5									PL (K,120min)
	Programmierkonzepte	x	x				5									
Mathematik 1	Mathematik 1	x	x			5	5									PL (K, 60min)
Konzeptionelle Modellierung	Konzeptionelle Modellierung	x	x			5	5									PL (K, 90min)
Mathematik 2	Mathematik 2a	x	x			5		5								PL (K,120min)
	Mathematik 2b	x	x			5		5								
Rechnerstrukturen	Rechnerstrukturen	x	x			5		5								PL (K, 60min)
Systemsicherheit 1	Systemsicherheit 1	x	x			10			10							PL (K,120min)
Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmen und Datenstrukturen	x	x			5			5							PL (K,60min)
Theoretische Informatik	Theoretische Informatik	x	x			5			5							PL (K, 60min)
Kryptographie 1	Kryptographie 1	x	x						5							PL (K, 120min)
Systemnahe Programmierung	Systemnahe Programmierung	x	x			5			5							PL (SeL)
Systemsicherheit 2	Systemsicherheit 2	x	x			5			5							PL (K, 60min)
Proseminar IT-Sicherheit	Proseminar IT-Sicherheit				x	5			5							PL (SeL) (schriftl. Ausarbeitung ca. 6-15 S. und mündl. Präsentation 30min mit anschließender Diskussion 15min)
Einführung in die digitale Forensik	Einführung in die digitale Forensik	x	x			5				5						PL (SeL)
Compilerbau	Compilerbau	x	x			5				5						PL (K, 60min)
Netzicherheit 1	Netzicherheit 1	x	x			5				5						PL (K, 120min)
Kryptographie 2	Kryptographie 2	x	x			5				5						PL (K, 120min)

Netzicherheit 2	Netzicherheit 2	x	x			5						5				PL (K, 120min)	
Realisierung von Softwareprojekten	Realisierung von Softwareprojekten	x	x			5						5				PL (SeL)	
Seminar IT-Sicherheit	Seminar IT-Sicherheit				x	5						5				PL (SeL) (schriftl. Ausarbeitung ca. 8-20 S. und mündl. Präsentation 30min. mit anschließender Diskussion 15min)	
Wahlpflichtbereich (vgl. § 26a)	vgl. § 26 Abs. 2	x	x	x		30						5	10	10	5	vgl. § 26a Abs. 3	
Netzicherheit 3	Netzicherheit 3	x	x			5							5			PL (K, 120min)	
Projekt IT-Sicherheit	Projekt IT-Sicherheit			x		10							5	5		PL (SeL) (schriftl. Ausarbeitung ca. 10 S. und mündl. Präsentation 30min mit anschließender Diskussion 15min)	
Sicherheitsmanagement	Sicherheitsmanagement	x	x			5								5		PL (SeL)	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					15										12	PL: Bachelorarbeit und Referat sowie Diskussion
	Kolloquium																
Summe SWS: 36							20	20	20	20	20	20	20	20	20		
Summe ECTS: 180																	

- 1) Legende zu Abkürzungen in dieser Spalte:
 PL = Prüfungsleistung (benotet) gemäß § 6 Abs. 3
 SL = Studienleistung (unbenotet) gemäß § 6 Abs. 3
 K = Klausur mit Zeitangabe
 SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3
 PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3“

27. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in der **Anlage** bezüglich der Änderungen in den Modulen „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Compilerbau“, „Systemnahe Programmierung“, „Einführung in die digitale Forensik“ und „Realisierung von Softwareprojekten“ nur für Studierende, für die ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet wird (Erstversuch).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Juli 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 15. August 2019.

Erlangen, den 15. August 2019

Prof. Dr. Günter Leugering
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. August 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. August 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2019.